



BUNDESWEHR

Landeskommando Saarland
FwRes Saarlouis

Herr
StFw Job
FwRes LKdo SL
G-W-K
Wallerfanger Str. 31
66740 Saarlouis

Betreff: Antrag auf Einkleidung im Rahmen der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit

Name	Vorname	Dienstgrad	PK
------	---------	------------	----

Bundeswehr Bekleidungsmanagement
Servicestation Saarlouis
Wallerfanger Str. 35
66740 Saarlouis

Die vorstehenden Angaben des Antragstellers wurden geprüft, der Antrag wird befürwortet. FwRes LKdo SL, beantragt die Einkleidung des RDL mit dem Ausstattungssoll ARD-1000/0-7000b Nr. 10303_

UTB Heer: UTB Luftwaffe: UTB Marine:

Ein Termin zur Einkleidung wird durch den Reservisten direkt mit der Servicestation unter der Telefonnummer 06831 1271 2488 vereinbart.

Öffnungszeiten Servicestation: Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr u. Mo. , Di. , + Do. 13.00-15.00 Uhr.

Hinweis für die SVS Saarlouis :

Über das Ausstattungssoll Nr. 10303 hinaus, benötigt der Reservist folgende zusätzliche Ausstattung:

Im Auftrag

Job StFw u. FwRes
Name, DG, Unterschrift

LANDESKOMMANDO SL
Wallerfanger Str31
66740 Saarlouis
Tel +49 (0) 6831 1271 2681
Fax +49 (0) 6831 1271 2653

Diese Bescheinigung gilt nur im Original mit Dienstsiegel!

Dienstsiegel

WWW.BUNDESWEHR.DE

Zentralvorschrift A1-1000/0-7000 Auszug



BUNDESWEHR

Merkblatt für Reservisten bzw. Reservistinnen, die regelmäßig an dienstlichen Veranstaltungen (DVag) der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit teilnehmen

Reservisten, die regelmäßig an DVag teilnehmen, erhalten hierfür Bekleidung, deren Ausstattungsumfang in der Zentralvorschrift ARD-1000/0-7000b VS-NfD, Nr. 10303 festgelegt ist. Für die Dauer der Teilnahmebereitschaft werden den Reservisten diese Bekleidungsartikel zur privaten Aufbewahrung ausgehändigt.

Der Reservist bzw. die Reservistin ist verpflichtet, die übernommenen Bekleidungsartikel sorgfältig aufzubewahren, zu pflegen, zu DVag in dem im Zuziehungsbescheid genannten Umfang mitzubringen und beim Einstellen der regelmäßigen Teilnahme in ordnungsgemäßem Zustand ohne besondere Aufforderung unverzüglich an die ausgebende SVS zurückzugeben.

Bei schuldhaftem Verlust und schuldhafter Beschädigung der übernommenen Bekleidung ist der Reservist bzw. die Reservistin schadensersatzpflichtig. Er bzw. sie hat auch für die Folgen mangelhafter Pflege an der Bekleidung aufzukommen.

Der Reservist bzw. die Reservistin begeht eine Straftat, wenn er bzw. sie die übergebenden Bekleidungsartikel veräußert, vorsätzlich beschädigt, zerstört oder missbräuchlich verwendet.

Beschädigte oder abgetragene Bekleidung kann der Reservist bzw. die Reservistin tauschen, bei Verlust ist eine Schadensmeldung abzugeben, um die Ausstattung wieder zu ergänzen.

Die oben genannten Pflichten erkenne ich durch meine Unterschrift an.

Ort, Datum

Unterschrift Reservistin bzw. Reservist